

Gebührenordnung für das Parken an Parkscheinautomaten in der Stadt Osterode am Harz (Parkgebührenordnung) einschließlich 1. Änderung

Präambel

Aufgrund des § 6 a (6) des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr des Landes Niedersachsen vom 03. Aug. 2009 (Nds. GVBl. S. 316) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 25.08.2016 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung beschlossen.

§ 1

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

Die Parkgebühren betragen je angefangene halbe Stunde 40 Cent. Die Dauer der Parkgebührenpflicht ergibt sich aus der amtlichen Beschilderung und den Angaben auf den Parkscheinautomaten.

§ 3

Elektrofahrzeuge werden auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen der Stadt Osterode am Harz von der Gebührenpflicht befreit. Die Gebührenbefreiung gilt für maximal 2 Stunden Parkzeit und ist mittels Parkscheibe nachzuweisen. Die Elektrofahrzeuge müssen ein von außen gut sichtbares Kennzeichen besitzen.

§ 4

Die 1. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 10. Oktober 2016

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker